

Hauptamt  
14.04.2015  
274/2015

## Ergänzung der Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

### Regelung des Vergabeverfahrens für das Projekt Hallenbad

#### Sachverhalt:

Öffentliche Auftraggeber wie die Stadt Geilenkirchen sind nach dem EU-Vergaberecht verpflichtet, Bauaufträge oberhalb eines Schwellenwertes von 5.186.000 Euro grundsätzlich im sog. „offenen Verfahren“ zu vergeben. Dabei wird ein unbeschränkter Kreis von Unternehmen in einem förmlichen und streng geregelten europaweiten Verfahren zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. So soll ein größtmöglicher Wettbewerb organisiert und damit Diskriminierungsfreiheit und Transparenz bei der Auftragsvergabe garantiert werden. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen dürfen andere Vergabeverfahren gewählt werden. Entscheidend für den Zuschlag auf ein bestimmtes Angebot, sind allein die in der Ausschreibung genannten Kriterien, in der Regel die Gesamtwirtschaftlichkeit. Der Zuschlag muss, soweit kein vergaberechtlich zulässiger Aufhebungsgrund vorliegt, auf das entsprechend der Wertung erfolgreiche Angebot erteilt werden. Ermessensspielräume gibt es in diesem Verfahren nicht.

Die verschiedenen Arbeiten zur Erstellung des neuen Hallenbades für Geilenkirchen sind hinsichtlich des EU-Vergaberechts als Gesamtmaßnahme aufzufassen. Daher ist zwingend das offene Verfahren für die Vergabe der Bauleistungen zu wählen, auch wenn aufgrund des Projektablaufes oder aus technischen Gründen einzelne Vergabepakete gebildet werden, die für sich genommen nicht den EU-Schwellenwert erreichen. Lediglich für Vergabeeinheiten, die insgesamt maximal 20 % der Baukostensumme ausmachen, ist die Wahl eines nationalen Vergabeverfahrens ausnahmsweise möglich. Die hierbei anzuwendende VOB/A schreibt wiederum als Regelfall die öffentliche Ausschreibung vor, die sich ebenfalls an einen unbeschränkten Bieterkreis richtet und nach strengen vergaberechtlichen Kriterien auszuwerten ist.

Nach der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung obliegt dem Umwelt- und Bauausschuss die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferungen und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 25.000 Euro bis 50.000 Euro. Dem Bürgermeister wurde die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen unterhalb von 25.000 Euro übertragen. Für Vergaben im Baubereich oberhalb von 50.000 Euro ist demnach grundsätzlich der Rat zuständig.

Da es sich bei der Zuständigkeitsordnung gemäß § 1 nicht um Ortsrecht, sondern um eine Zuständigkeitsregelung aufgrund einfachen Beschlusses handelt, kann der Rat durch einen einfachen Beschluss jederzeit davon abweichen.

Am 25.03.2015 hat der Rat einstimmig über die Entwurfsplanung zum Neubau des Hallenbades und die Einrichtung einer neuen Energieverteilzentrale in der heutigen Trafostation des Stromnetzbetreibers und einem weiteren freien Lagerraum der Sporthalle beschlossen. In den kommenden Monaten müssen daher die entsprechenden Bauleistungen ausgeschrieben und vergeben werden.

Folgende Vergabeeinheiten sind aufgrund des Projektablaufes und entsprechend der Empfehlungen des Projektsteuerers zurzeit vorgesehen:

Energieverteilzentrale:

*3 LV-Pakete (Wasser, Wärme, Strom)*

Hallenbad:

*LV-Paket 1 (Abbrucharbeiten)*

*LV-Paket 2 (Gerüstbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Dachabdichtungs- u. Klempnerarbeiten, Trapezblecharbeiten, Hubboden, Abwasser/ Wasser/ Gas, Wärmeversorgungsanlagen, Raumluftechnische Anlagen, Fundamenterde, Blitzschutz, Badewassertechnische Anlagen, Alu-Glas-Fassade/Innenfassaden)*

*LV-Paket 3 (Vorhangfassaden, Klinkerriemchen auf WDVS, Schwarzschlosserarbeiten, Starkstromanlagen, Fernmelde- und Informationstechn. Anlagen, Gebäudeleittechnik, MSR-Anlagen, sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen, Technische Dämmung, prov. Techn. Anlagen, Baustrom)*

*LV-Paket 4 (Fliesen-, Estrich-Innenputz und Abdichtungsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Innentüren)*

*LV-Paket 5 (Schwimmbadzubehör und Edelstahlschlosser, Garderobenschränke und Trennwandanlagen, Kassenanlage)*

*LV-Paket 6 (Anstricharbeiten, Tischlerarbeiten, Außenanlagen, GaLa-Bau)*

*LV-Paket 7 (Bauendreinigung, Schließanlage, Beschilderung)*

Der Ablauf der Maßnahme ist hinsichtlich der Vergabeterminen und der geplanten Bauzeiten so aufeinander abgestimmt, dass die angestrebte Fertigstellung des Hallenbades im Frühjahr 2017 eingehalten werden kann.

Die Vergabeverfahren können dabei nicht optimal auf den Sitzungskalender des Rates abgestimmt werden. So hat sich beispielsweise für die drei LV-Pakete der Energiezentrale und das LV-Paket Abbrucharbeiten als frühester möglicher Submissionstermin der 05.05.2015 ergeben. Die Auswertung der Angebote rechtzeitig für den Rat am 06.05.2015 vorzunehmen, wird voraussichtlich nicht möglich sein.

Allgemein sind Anzahl und Häufigkeit der geplanten Ratssitzungen derzeit nicht auf die vergaberechtlich vorgegebenen Abläufe und Fristen sowie den Zeitbedarf für die planerische Vorbereitung der jeweiligen Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnisse abzustimmen. Da sich noch Verschiebungen im Projektablauf ergeben könnten, ist auch eine einmalige Anpassung des Sitzungskalenders nicht zielführend. Ggf. müssten Sondersitzungen auch in den Ferien anberaumt werden.

Es wird daher empfohlen, für das Projekt Hallenbad von der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Vergabeentscheidungen abzuweichen und so Sondersitzungen oder Dringlichkeitsbeschlüsse zu vermeiden. Neben dem hohen Verfahrensaufwand könnten

Dringlichkeitsentscheidungen auch grundsätzliche kommunalrechtliche Bedenken entgegengehalten werden. Die Zuständigkeit für Vergaben sollte projektbezogen auf den Bürgermeister übertragen werden. Über die so durchgeführten Vergabeentscheidungen könnte jeweils nachfolgend im Rat berichtet werden.

Die Alternative, mit den Vergabeentscheidungen jeweils auf eine reguläre Ratssitzung zu warten, wäre mit erheblichen Nachteilen für den Zeitablauf und die Koordinierung des gesamten Neubauprojektes für das Hallenbad verbunden.

Die für dieses Einzelprojekt vorgeschlagene Vorgehensweise bedeutet aus Sicht der Verwaltung keine wesentliche Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Rates, da bereits die Randbedingungen des anzuwendenden Vergaberechts nur eindeutige Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren zulassen, nach denen sich die Vergabeentscheidung zu richten hat.

### **Beschlussvorschlag:**

Unter Abweichung von der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der Änderung vom 14.12.2006 entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vom Rat am 25.03.2015 beschlossenen Baumaßnahmen zum Neubau eines Hallenbades und einer Energieverteilzentrale.

(Dezernat II, Herr Mönter, 02451 - 629 231)